

um die Erneuerung des Vicariates zu thun war. Darum ist auch auf der Synode, welche unmittelbar nach der Bestätigung in Troyes zusammentrat, von dem Erzbischof als Vicar mit keiner Silbe die Rede; Rostaing wird zwar in den Acten genannt — er bringt die immer häufiger werdenden Translationen zur Sprache —; aber nicht er, sondern Hinkmar von Reims ist ohne Zweifel die massgebende Persönlichkeit unter den Bischöfen, da in dem Protocoll sich der Ausdruck findet: *‘Hincmarus Remorum archiepiscopus vice synodi respondit’*¹; darum ist auch nicht einmal in dem beschränkten Gebiete der Provence von einem Vorrang des Erzbischofs von Arles etwas zu spüren; denn als der Graf Boso in Mantaille (879) zum König erwählt wurde, unterzeichnet nicht Rostaing an erster Stelle das darüber noch erhaltene Schriftstück², sondern der Erzbischof Otramnus von Vienne; als Boso dann in Lyon zum König des Reiches Arelate gekrönt wurde, war es nicht Rostaing, welcher die Handlung vorzunehmen hatte, sondern Aurelian von Lyon³; und wenn man etwa sich darauf stützen möchte, dass der Papst mit der Erhebung Bosos nicht einverstanden war⁴, so stellt sich dadurch doch die Sache für Arles nicht günstiger; als nämlich im Jahre 890 mit Billigung Roms Ludwig, Bosos Sohn, auf den Thron erhoben wurde — es geschah auf der Synode zu Valence —, war nicht Rostaing, sondern wiederum Aurelian von Lyon die leitende Persönlichkeit⁵.

Nachdem die Arler Kirche zwei Jahrhunderte hindurch bis in das siebente hinein den Primat in Gallien und daraufhin

möchten, für ausgeschlossen; denn hätte Johann ‘dem Grafen Boso zu Gefallen’ die Bestätigung dem Erzbischof von Arles gewährt, dann wäre doch wohl zu verlangen, dass man mindestens in dem kleinen Gebiete des Grafen, in der Provence, den Vorrang des Erzbischofs zum Ausdruck kommen sähe; vgl. darüber oben. 1) Mansi XVII, 346; auch die Unterschriften (Mansi XVII. App. p. 187) eröffnet Hinkmar, und Rostaing ist erst der fünfte unter den gallischen Metropolitane. v. Hefele scheint an der Wirksamkeit des neuen Arler Vicariates festzuhalten, wenn er v. Noorden, der S. 358 das Auftreten des Rostaing auf der Synode befremdlich findet, darüber belehrt (Conciliengesch. IV², 529 Anm. 1), ‘dass der Erzbischof nur Vorrechte hatte, wenn der Papst abwesend war, wie der Generalvicar nur ‘*absente episcopo*’ denselben vertritt’. 2) MG. LL. I, 547: es muss allerdings zugegeben werden, dass die Reihenfolge der Unterschriften in Unordnung gerathen ist. 3) Vgl. Dümmler III², 126. 4) Vgl. v. Hefele IV², 550. 5) ‘*Convenimus in civitatem Valentiam, domnus scilicet Aurelianus Lugdunensis sedis archiepiscopus necnon et domnus Rostagnus urbis Arelatensis archiepiscopus*’ etc. (Mansi XVIII, 95; vgl. Dümmler III², 333). — Nach der oben vertretenen Anschauung habe ich keinen Anlass, der Verwerfung jenes Briefes zu widersprechen, in welchem noch im zehnten Jahrhundert Johann XIII. die Arler Kirche beschützt, ‘*quae principatum et caput obtinet ceterarum ecclesiarum, secunda a Romana sede*’ (J.-L. 3743).